|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  **🖂 ISED ▪ Karl-Glöckner-Straße 21B ▪ D-35394 Gießen***Sendungsart, besondere Vorschriften für die Verschickung* | *Funktionsbezeichnung**Person**Straße/Nr.**PLZ/Ort**Telephon**Telefax**Emailadresse**Aktenzeichen/Dokument**Datum* | **Institut für Schulpädagogik, Elementarbildung und Didaktik der Sozialwissenschaften**Professur für Erziehungswissenschaftmit Schwerpunkt Pädagogik der Kindheit**Prof. Dr. Norbert Neuß;**Karl-Glöckner-Straße 21BD-35394 Gießen**Studienfachberatung "Bildung und Förderung in der Kindheit":**Sara Jung (M.A.)Tel.: 0641 / 99 – 24193 Fax.: 0641 / 99 – 24129E-Mail: Sara.C.Jung@erziehung.uni-giessen.de |

 November 2016

**Anrechnung von Studienleistungen und Vorerfahrungen durch Berufsausbildung –**

**Verantwortlicher: Prof. Dr. N. Neuß**

Für den Fall, dass Sie an der JLU den BA „Bildung und Förderung in der Kindheit“ studieren wollen und entweder

        bereits erbrachte erziehungswissenschaftliche Studienleistungen einer anderen Hochschule

        oder Kenntnisse aus einer Ausbildung (z.B. ErzieherInnenausbildung) mitbringen,

gelten folgende Bestimmungen:

1. Ein Quereinstieg in den BA BFK in ein höheres Semester ist aufgrund gestiegener Theorie-Praxis-Anforderungen (Praktikumsphasen) **nicht mehr möglich.**

*Ausnahme: Sie haben bereits Kindheitspädagogik an einer anderen Hochschule studiert und können insbesondere ein begleitetes Praktikum von mindestens 280 Praxisstunden vorweisen (Praktikum inklusive Vor- und Nachbereitungsseminar und Benotung). Die individuelle Prüfung nimmt Prof. Dr. N. Neuß vor.*

1. Eine Anerkennung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen an einer anderen Schule oder Hochschule **ist nach individueller Prüfung in begrenztem Umfang möglich.** Dies kann zu einer Verschmälerung ihres individuellen Studienverlaufsplans führen, indem bestimmte Module oder Modulteile wegfallen.

Anerkennungsvorgehen: Nach erfolgreicher Zulassung zum Studium nimmt Herr Prof. Dr. N. Neuß die individuelle Prüfung vor, eine Anerkennung erfolgt dann ggf. durch die Modulverantwortlichen.

**Voraussetzung zur Anerkennung bereits vor Studienbeginn gewonnener berufspraktischer Erfahrungen**

Liebe Studierende,

im Studium BFK sind zwei Praxisphasen (aufgeteilt auf drei Praktika) vorgesehen. Wenn Sie bereits zu Beginn Ihres Studiums über umfangreiche Praxiserfahrungen verfügen, haben Sie je nach ausgeübten Tätigkeiten ggf. die Möglichkeit, diese auf das semesterbegleitende 3. Praktikum anrechnen zu lassen. Von den 240 Stunden erwarteter Praktikumszeit können maximal 200 Stunden angerechnet werden. Der Rest muss noch während des Studiums absolviert werden. Bitte überprüfen Sie anhand der folgenden Informationen, ob dies auf Sie zutrifft:

|  |
| --- |
| * **Eine Anerkennung von Teilen der studienbegleitenden Praxisphase (3. Praktikum) ist möglich, wenn:**
 |
| 1. die Ausbildung zur ErzieherIn, zur SozialpädagogIn, zum/ zur SozialassistentIn, HeilerziehungspflegerIn (oder eine ähnliche pädagogische Qualifikation) abgeschlossen wurde
 |
| 1. in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe mit Kindern im Alter von 0 – 10 Jahren gearbeitet wurde
 |
| 1. in einer Schule mit Kindern im Alter von 0 – 10 Jahren gearbeitet wurde
 |
| 1. ein FSJ, Zivildienst oder ein Bundesfreiwilligenjahr in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe von mindestens einem Jahr Dauer absolviert wurde
 |
| **Hinweis:** **Die Tätigkeiten dürfen nicht länger als 3 Jahre zurückliegen (gerechnet vom Ende des Dienstes bis zum Beginn des Studiums – 1.10.)** |
| * **Zudem gelten folgende Einschränkungen:**
 |
| * Die Tätigkeit, der Sie im Rahmen Ihrer Ausbildung/ Ihres Freiwilligendienstes oder Ihres Berufs in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule nachgegangen sind, muss pädagogisch gewesen sein (also keine krankenpflegerische Betreuung oder dergleichen).
 |
| * Ihre Tätigkeit muss angeleitet bzw. durch eine päd. ausgebildete Fachkraft begleitet worden sein (Keine Jugendgruppenleitertätigkeit bspw.).
 |
| * Ihre Tätigkeit muss den zeitlichen Erfordernissen von mindestens 180 h (22 Tage Vollzeit) entsprochen haben.
 |
| * Ihre Tätigkeit muss zeitlich zusammenhängend erfolgt sein. Eine Addition von Praktikazeiten ist nicht möglich.
 |

**Nicht als Praktikum anerkannt werden z.B.:** Babysitterdienste, Au-Pair-Tätigkeit, Nachhilfestunden, TrainerIn im Fitnessstudio, Jugendgruppenleiter usw.

|  |
| --- |
| * **Eine Anerkennung eines Teils der studienbegleitenden Praxisphasen (1. Praktikum) und damit ein Quereinstieg in ein höheres Semester ist möglich, wenn:**
 |
| * Sie bereits an einer anderen Hochschule einen kindheitspädagogischen Studiengang studiert haben und dort ein Professionalisierungsmodul abgeschlossen haben, das:
* aus einem praktikumsvorbereitenden Seminar,
* einem Praktikum, das mindestens 280 Praxisstunden im Tätigkeitsfeld der Kindheitspädagogik umfasst hat und durch staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen oder KindheitspädagogInnen vor Ort fachlich angeleitet wurde,
* einem praktikumsnachbereitenden Seminar und
* einem qualifizierten Abschlussbericht als benotete Prüfungsleistung

 bestanden hat. Entsprechende Nachweise sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie zur Prüfung bei Herrn Prof. Dr. N. Neuß vorzulegen. |